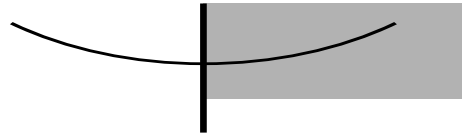


## Vertretungskonzept – Arbeitszeit – Mehrarbeit



### Alltag an Grundschulen: Hohe Arbeitsbelastung – Personalausfall – zu wenig Ressourcen

Die GEW empfiehlt zur Entlastung ein schuleigenes Vertretungskonzept individuell auf die Situation der Schule zugeschnitten zu entwerfen.

Ausführliche Informationen zu „Arbeitszeit-Mehrarbeit-Vertretungskonzept“ finden Sie auf der GEW-RLP Homepage im Bereich Grundschule.

Elemente eines Vertretungskonzepts können sein:

- Einplanung von Unterrichtsausfall bei der Gestaltung von Stundenplänen/Dienstplänen, erfahrungsgemäß 5 – 10 %.
- Schaffung einer schulinternen Vertretungsreserve (Doppelbesetzungen) durch organisatorische Maßnahmen und Stundenerwirtschaftung.
- Anordnung von unbezahlter Mehrarbeit nach § 73 LBeamtG nur dann, wenn das überhaupt möglich ist. Dazu Dr. Thews in EPOS vom 18.06.2018: Insbesondere darf Mehrarbeit wie bisher nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn zwingende dienstliche Belange dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle erstreckt. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat dazu ausgeführt, dass eine Dringlichkeit gegeben sein müsse, die auf unvorhersehbaren Umständen beruht. Es müsse sich um eine Situation handeln, auf die nur durch die Anordnung von Mehrarbeit reagiert werden kann.
- Dienstplanänderungen sind aber möglich. Hier muss bereits bei Anordnung einer zusätzlichen Unterrichtsstunde (Vertretungsunterricht, Mehrleistung) bekannt sein, wann der Ausgleich dieser Stunde erfolgt. Es handelt sich somit um eine Verlegung von Unterrichtszeiten.
- Unterrichtsausfall in Randstunden, für ganze Tage, verkürzter Unterricht. Wir machen darauf aufmerksam, dass über den Ausfall von Unterricht nach der Dienstordnung für die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz nach Punkt 2.10.3 die Schulleitung und nicht die Schulaufsicht bestimmt, auch wenn die Schulaufsicht ein berechtigtes Interesse an Information über Unterrichtsausfall hat. Die Abstimmung mit Eltern und evtl. Schulbusverkehr ist notwendig.
- Bereitschaft von Teilzeitkräften, ihren Vertrag aufzustocken.
- Keine Klassen-/Lerngruppenzusammenlegung über den Klassenteiler hinaus.
- Aufteilen von Schülerinnen und Schülern auf alle Klassen nur am ersten Tag eines unerwarteten Personalausfalls.
- Lehrerwochenstunden-Sonderzuweisungen sind keine Vertretungsreserve, sondern dienen dem jeweils vorgesehenen Zweck.
- Einbindung von Eltern und Gesamtkonferenz von Anfang an, Entlastung durch breite Akzeptanz, keine Rechtfertigung von Maßnahmen, klar geregelte Organisation.

Aufgrund der unzureichenden Ausstattung der Schulen werden Maßnahmen, wie z.B. die schulinterne Vertretungsreserve nur selten durchführbar sein. Allerdings sieht der Gesetzgeber Mehrarbeit als absolute Ausnahme. Somit wird Unterrichtsausfall auch vor dem Hintergrund der Lehrgesundheit (ständig wechselnde und große Lerngruppen durch aufgeteilte Klassen) wahrscheinlich.